

Statuten

SAC Sektion Aarau

Sektion Aarau
Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



Art. 1 Name, Sitz

1. Unter dem Namen „SAC Sektion Aarau“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, der Reglemente und sonstiger Ausführungserlasse des Schweizer Alpenclubs (SAC) selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
2. Der Sitz der SAC Sektion Aarau befindet sich in Aarau.
3. Sämtliche Personenbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 2 Zweck, Aufgaben

1. Die SAC Sektion Aarau vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell, wissenschaftlich oder ideell an der Bergwelt interessiert sind. Ihr Zweck besteht in der Durchführung von Bergtouren, der Erweiterung der Kenntnisse über die Alpenwelt und der Schutz sowie die Erhaltung deren Schönheit.
2. Ihr Aktivitätenbereich umfasst:
 - sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- und Leistungssports;
 - jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.
3. Ihren Zweck sucht sie insbesondere durch folgende Aufgaben und Tätigkeiten zu erreichen:
 - ein attraktives Tourenprogramm, bestehend aus Hochtouren, Skitouren, Klettertouren und Wanderungen;
 - Kurse und Vorträge zur Aus- und Weiterbildung von Tourenleitern und Mitgliedern;
 - Ausbildung und Förderung der Jugend;
 - Erstellen, Erwerb und Unterhalt von Klubhütten und anderen Unterkunftsgelegenheiten, Ausführung von Wegenanlagen, Wegmarkierungen und dergleichen;
 - Mitgliedertreffs, in welchen u.a. Vorträge über Bergfahrten und alpinwissenschaftliche Themen gehalten werden;
 - öffentliche Vorträge und andere Veranstaltungen;
 - Unterhalt einer Bibliothek.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann in der Kategorie Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem vollendeten 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.
2. Mit dem Beitritt in die SAC Sektion Aarau ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.
3. Der Vorstand legt das Vorgehen für Aufnahmegesuche fest.
4. Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die SAC Sektion Aarau die Sektions- und Zentralstatuten, das Clubabzeichen und den Mitgliederausweis. Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung.
5. Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.
6. Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden.
7. Die Generalversammlung (GV) kann Personen, welche sich um die Sektion, die Bergwelt, den Alpinismus oder den SAC in hervorragender Weise verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernennen. Anträge sind dem Vorstand bis drei Monate vor der GV schriftlich einzureichen. Der Mitgliederbeitrag (Zentralbeitrag und Sektionsbeitrag) wird von der Sektion in der Höhe einer Einzelmitgliedschaft übernommen.
8. Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand der Stammsektion. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; eine Pro-Rata-Rückerstattung findet nicht statt.
9. Mitglieder, die der Sektion oder dem SAC zu Unehren gereichen, ihren bzw. dessen Interessen zuwiderhandeln oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können nach erforderlicher Abmahnung vom Vorstand oder mit Einverständnis der Sektion vom Zentralvorstand (ZV) des SAC ausgeschlossen werden. Es steht ihnen das Rekursrecht an die nächste GV offen. Im Falle eines Ausschlusses durch den ZV ist ein Wiedereintritt nur mit dem Einverständnis des ZV möglich.
10. Als Mitglied des SAC unterstehen die Sektion und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Statutenbestimmungen und Beschlüsse der Sektion, ihrer Organe und Mitglieder müssen mit den Regeln des SAC und von Swiss Olympic vereinbar sein.

Art. 4 Beiträge

1. Die Mitglieder entrichten die von der Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC festgelegten Beiträge (Eintrittsgebühr und Zentralbeitrag).
2. Sie entrichten der Sektion ausserdem die Eintrittsgebühr sowie den Sektionsbeitrag, welche durch die GV festgelegt werden. Der Sektionsbeitrag für Neumitglieder richtet sich nach der Bestimmung für den Beitrag an den Zentralverband.

3. Mitglieder von 6 bis 22 Jahren gelten als Jugendmitglieder. Jugendmitglieder bezahlen einen reduzierten Sektionsbeitrag; im Rahmen der Familienmitgliedschaft sind die Jugendmitglieder im Familienbeitrag enthalten.
4. Mitglieder ab 23 Jahren gelten als Einzelmitglieder. Einzelmitglieder bezahlen den vollen Sektionsbeitrag.
5. Die Familienmitgliedschaft schliesst maximal zwei Erwachsene ab 23 Jahren und gegebenenfalls x Kinder von 6 bis 17 Jahren im gleichen Haushalt ein. Alle Familienmitglieder sind Mitglieder derselben Sektion. Für die Familienmitgliedschaft wird ein gesonderter Sektionsbeitrag erhoben.
6. Mitglieder mit 40 und mehr Mitgliedschaftsjahren sind von der Entrichtung des Sektionsbeitrages befreit (Freimitglieder).
7. Übertretende Mitglieder sind von der nochmaligen Entrichtung der Eintrittsgebühr an die Zentralkasse sowie den Sektionsbeitrag für das laufende Jahr befreit, falls sie denselben bereits an die andere Sektion bezahlt haben.

Art. 5 Organe

Die Organe der SAC Sektion Aarau sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- die Kommissionen

Art. 6 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ der SAC Sektion Aarau. Sie tritt ordentlicherweise im ersten Quartal zusammen und erledigt folgende Geschäfte:
 - Jahresberichte;
 - Jahresrechnung und Revisorenbericht; Entlastung des Vorstandes;
 - Budget und Jahresbeitrag;
 - Wahl des Vorstandes und des Präsidenten;
 - Wahl der Rechnungsrevisoren;
 - Statutenrevisionen;
 - Genehmigung des Tourenreglements;
 - Ausschluss von Mitgliedern im Rekursfall;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Auflösung der Sektion.
2. Die Einladung erfolgt mindestens 5 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.
3. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 2 Monate vor der GV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.
4. Die GV kann nur die auf der Traktandenliste verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellte Anträge, welche damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf andere Traktanden ist indessen

einzutreten, wenn es die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgenommen sind die Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.

5. Die Sektion kann durch die GV selbst, durch den Vorstand oder, unter Angabe des Grundes, auf Verlangen von 10% der Sektionsmitglieder zu einer ausserordentlichen GV einberufen werden.
6. Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Die GV beschliesst, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
7. Die GV wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 7 Vorstand

1. Der Vorstand ist das Führungsorgan der SAC Sektion Aarau. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der GV getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der GV verantwortlich.
2. Der Vorstand setzt sich aus mindestens 6 Mitgliedern zusammen. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von zwei Jahren, die mit der ordentlichen GV beginnt. Für die beiden ersten Wahlgänge gilt das absolute Mehr, für den dritten Wahlgang das relative Mehr. Wiederwahl ist möglich, die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 20 Jahre nicht überschreiten. Der Vorstand achtet bei seiner Zusammensetzung auf Vielfalt und Diversität: Er strebt eine ausgewogene Vertretung unterschiedlicher Altersgruppen, Geschlechter und beruflicher sowie persönlicher Hintergründe an. Dabei sollen verschiedene Perspektiven und Erfahrungen berücksichtigt werden, um eine möglichst breite und inklusive Entscheidungsfindung zu fördern.
3. *aufgehoben*
4. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
5. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Vollzug der Beschlüsse der GV;
 - Bestimmung der Delegierten für die Abgeordnetenversammlung;
 - Erlass von Reglementen, mit Ausnahme des Tourenreglementes;
 - Genehmigung des Tourenprogrammes (inkl. FaBe, KiBe und JO);
 - Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder;
 - Genehmigung von Verträgen;
 - Vorbereitung und Durchführung der GV;
 - Leitung der Sektionsgeschäfte im allgemeinen und Vertretung der Sektion nach aussen;
 - Verkehr mit dem Zentralverband und den anderen Sektionen;
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und Verfügung über die laufenden Mittel

- im Rahmen des von der GV genehmigten Budgets;
- Information der und Kontakte zu den Mitgliedern;
 - Durchführung sektionsspezifischer Anlässe;
 - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
6. Der Vorstand kann unvorhergesehene Aufgaben im Rahmen des Vereinszweckes beschliessen. Die Kompetenzsumme beträgt Fr. 10'000.--.
 7. Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.
 8. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse der Sektion aus.
 9. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Vorstandsbeschlusses, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten, so orientiert dieser seinen Stellvertreter. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
 10. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat in der Sektion stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 8 Rechnungsrevisoren

1. Die GV wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren sind unabhängig, wobei Mitglieder gewählt werden können, nicht jedoch Vorstandsmitglieder.
2. Die Rechnungsrevisoren überprüfen die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung des Kassiers und sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Sie erstatten an der GV schriftlich Bericht und empfehlen die Annahme oder die Rückweisung der Jahresrechnung.

Art. 9 Kommissionen

1. Zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben bildet der Vorstand Kommissionen und regelt deren Tätigkeit in einem Pflichtenheft.
2. In jede Kommission nimmt mindestens ein Vorstandsmitglied Einsitz. Dieses Mitglied vertritt die Anträge der Kommission im Vorstand und informiert über die sonstige Tätigkeit.
3. Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Vorstand für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 10 Tourenwesen

1. Die Tourenkommission bereitet zu Handen des Vorstandes das Tourenprogramm

mit Angabe der Tourenleiter und der Bewertung der Touren vor.

2. Bei der Gestaltung der Tourentätigkeit ist auf die Bedürfnisse der Mitglieder Rücksicht zu nehmen. Angeboten werden sollen namentlich:
 - Touren für das Familienbergsteigen (FaBe)
 - Touren für das Kinderbergsteigen (KiBe)
 - Touren für die Jugendorganisation (JO)
 - Touren für die Seniorengruppe
 - Touren und Wanderungen in verschiedenen Schwierigkeitsstufen
3. Die Touren werden in den Clubmitteilungen rechtzeitig publiziert und umschrieben.
4. Für die Leiter und Teilnehmer werden verbindliche Richtlinien aufgestellt. Das Tourenreglement wird im Tourenprogramm publiziert.

Art. 11 Clubmitteilungen

Der Verein publiziert auf der sektionseigenen Website regelmässig aktuelle Informationen, u.a. die wichtigsten Hinweise auf Touren und andere Vereinsanlässe. Auf Wunsch werden diese Informationen in gedruckter Form an einzelne Mitglieder versandt.

Art. 12 Hütten

Die Hüttenstrategie des SAC Aarau bildet den verbindlichen Rahmen für Bau, Unterhalt und Betrieb der Hütten des SAC Aarau.

1. Die im Eigentum der SAC Sektion stehende, von ihr im Chelenalptal im Jahre 1926 erbaute Chelenalphütte untersteht der Aufsicht des SAC (Zentralvorstand).
2. Das von der Sektion Aarau SFAC im Jahre 1981 im Rahmen der Fusion übernommene Jurahaus „Irehägeli“ oberhalb Biberstein ist eine sektionseigene Hütte.

Art. 13 Haftung

Die SAC Sektion Aarau haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der Sektion ist ausgeschlossen.

Art. 14 Statutenrevision

1. Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 10% der Sektionsmitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der GV abgegebenen Stimmen.
2. Abänderungsanträge, die nicht vom Vorstand selbst ausgehen, sind diesem mindestens 2 Monate vor der GV mit schriftlicher Begründung einzureichen.

Art. 15 Auflösung

1. Der Beschluss zur Auflösung der SAC Sektion Aarau erfolgt durch die GV. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr gesamtes Vermögen nach Abzug

sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen. Im Falle einer neu gegründeten Sektion wird dieses Vermögen dieser übergeben.

Art. 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 16a Zuständigkeit von SSI, Sportgericht und CAS

1. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
2. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Art. 17 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 4. April 2025 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 26. März 2022 gültigen Statuten und treten am 5. April 2025 in Kraft.

Schweizer Alpenclub SAC
Sektion Aarau

Denis Simonet
Präsident

Daniel Jenni
Vizepräsident

Geprüft und genehmigt

Bern,

Schweizer Alpen-Club SAC
Zentralverband

Marco Dirren
Zentralpräsident

Sarah Umbricht
Verbandsjuristin